

Studienplan für das Doktoratsprogramm in Politikwissenschaft an der Graduate School of Economic Globalisation and Integration (EGI) des World Trade Institute (WTI)

vom 3. April 2025 (in Kraft am 1. August 2025)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Promotionsreglement der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2023 (PromR WISO 23), das Organisationsreglement der Graduate School of Economic Globalisation and Integration vom 22. Februar 2018 / 24. Mai 2018 und die Rahmenordnung für das World Trade Institute der Universität Bern (WTI) vom 11. Juni 2019,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt das Doktoratsprogramm in Politikwissenschaft an der pluridiplinären Graduate School of Economic Globalisation and Integration (GS EGI) des WTI.

TITEL UND ÜBERSETZUNG

Art. 2 ¹ Die Doktoratsstufe führt zum Titel Doktorin oder Doktor der Politikwissenschaft (Dr. rer. soc.), Universität Bern.

² Dem Doktoratsdiplom wird eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt. Die englische Bezeichnung des Titels lautet PhD in Political Science, University of Bern.

II. Ziel

Art. 3 ¹ Das Doktoratsprogramm stellt die Ausbildung zu Forschungsfragen und -methoden sowie die Betreuung und Beratung von Doktorierenden sicher, gibt Gelegenheit zu wissenschaftlichen Kontakten und interaktivem Austausch, indem regelmässig Anlässe organisiert werden, an denen die Doktorierenden Gelegenheit haben, ihr Dissertationsprojekt zu diskutieren oder im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen zu präsentieren.

III. Zulassung und Aufnahme

ZULASSUNG UND AUFLAGEN

Art. 4 ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 6 und 7 PromR WISO 23.

² Für Auflagen gilt Artikel 8 PromR WISO 23.

Art. 5 ¹ Bewerbungen werden bei der Programmleitung des Doktoratsprogramms eingereicht. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a Motivationsschreiben,
- b Lebenslauf,
- c Abschlüsse und Noten vorgängiger Studien, ausländische Abschlüsse übersetzt, beglaubigt und mit Erläuterung des Notensystems,
- d zwei Empfehlungsschreiben,
- e die Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes (Forschungsthema, Problemstellung),
- f Finanzierungsplan,
- g Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in Englisch (TOEFL (Mindestergebnis 100 Punkte), IELTS (Mindestergebnis 7 Punkte) oder gleichwertige Kenntnisse) und in der entsprechenden Arbeitssprache.

² Das Academic Committee in Absprache mit der Betreuungsperson entscheidet auf Antrag der Programmleiterin oder des Programmleiters über die Aufnahme aufgrund der eingereichten Unterlagen. Vorbehalten bleibt ein positiver Zulassungsentcheid gemäss Artikel 31 der Universitätsverordnung vom 12. September 2012 (UniV) und Artikel 6 bis 8 PromR WISO 23.

³ Mit der Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist keine Zusage eines Stipendiums oder anderer finanzieller Leistungen verbunden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erhalten die Doktorierenden einen Arbeitsplatz und Zugang zur technischen Infrastruktur am WTI.

IV. Doktoratsprogramm

Art. 6 ¹ Für die Betreuung der Doktorierenden gelten Artikel 9 und 10 PromR WISO 23. Die Doktorierenden werden zusätzlich von der Programmleitung betreut.

Art. 7 ¹ Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, den Betreuungspersonen und der Programmleitung wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen.

² In der Doktoratsvereinbarung sind Betreuung, Dissertationsthema, Ablauf und Dauer, Ziele und Rahmenbedingungen sowie die zu besuchenden Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen von mindestens 24 ECTS-Punkten festgelegt, wobei der Wert eines ECTS-Punktes 25 bis 30 Stunden entspricht. Die Betreuungspersonen bestätigen mit einer unterzeichneten Doktoratsvereinbarung ihre oder seine Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Forschungsvorhabens.

³ Für die im Rahmen der Doktoratsvereinbarung erbrachten Leistungen wird ein Diploma Supplement unter Angabe der entsprechenden ECTS-Punkte ausgestellt.

DAUER	Art. 8 ¹ Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel vier Jahre. Ausnahmen können auf Antrag durch die Betreuungspersonen bewilligt werden.
AUSBILDUNGSLEISTUNGEN	<p>Art. 9 ¹ Die Doktorandinnen und Doktoranden erbringen Ausbildungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten.</p> <p>² Obligatorische Bestandteile des Doktoratsprogramms sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a jährliche Präsentation des Projektes im Rahmen des WTI Doktorandenkolloquium während drei Jahren (insgesamt 6 ECTS-Punkte), b Teilnahme an den WTI Doktorierendenseminaren während drei Jahren (insgesamt 6 ECTS-Punkte) <p>³ Weitere Bestandteile des Doktoratsprogramms (Teilnahme an einem Doktorandenseminar, welches vom sozialwissenschaftlichen Department angeboten wird; Teilnahme an nationalen oder internationalen Fachtagungen, Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen, MILE Module, Methodenseminare, o.ä.) werden unter Angabe der jeweiligen ECTS-Punkte in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die «Empfehlung zur Anerkennung von ECTS-Punkten für Doktorierende am SOWI Departement» wird hierbei berücksichtigt.</p> <p>⁴ Finanziell unterstützte Doktorierende (Drittmittel, Stipendien der Graduate School) dürfen zusätzlich im Rahmen ihrer Anstellung gemäss Artikel 89 UniV bis zu einem Beschäftigungsgrad von maximal 10 Prozent mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Doktorandenvereinbarung festgehalten werden. Sie können namentlich umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Mitarbeit an Forschungsprojekten des WTI oder der Departmenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, b Mitarbeit an der Organisation von Fachtagungen.
DISSERTATION	<p>Art. 10 ¹ Die Doktorierenden verfassen eine Dissertation, welche den Anforderungen von Artikel 16 bis 18 PromR WISO 23 entspricht. Das Doktoratsprogramm bereitet das Verfassen der Dissertation vor und unterstützt dieses. Es umfasst die Bereiche: wissenschaftliche Methodik, fachspezifische Weiterbildung und Vermittlung relevanter wissenschaftlicher Kontakte. Ausbildungssprache ist vorwiegend Englisch.</p> <p>² Die Dissertation besteht aus einem eigenständigen Forschungsbeitrag in einem Gebiet, das in der Fakultät durch Forschung oder Lehre vertreten wird. Sie kann interdisziplinären Charakter aufweisen.</p> <p>³ Mögliche Dissertationsformen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Monografie oder b Zusammenstellung von mindestens drei Fachartikeln

⁴ Im Falle einer kumulativen Dissertation besteht die Dissertation neben den Fachartikeln aus einer Synopsis, welche die Fachartikel in den Kontext eines zusammenhängenden Forschungsprogramms stellt. Die Synopsis (mind. 15 Seiten) beinhaltet Ausführungen zur Problemstellung des Themas, zu den Ergebnissen, zur Einbettung in den Forschungsstand, zum eigenständigen Forschungsbeitrag innerhalb des Faches, zum Forschungsdesign und zu weitergehenden Schlussfolgerungen und fliesst, als massgeblicher Teil der kumulativen Dissertation, in die Gesamtbewertung ein.

⁵ Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zur Promotion müssen mindestens zwei Fachartikel in begutachteten Fachzeitschriften der Plattform ISI Web of Knowledge veröffentlicht oder dort nachweisbar zur Publikation angenommen sein. Einer davon muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Die übrigen Fachartikel müssen von der erstbetreuenden Person als publikationsfähig in begutachteten Veröffentlichungsorganen gelten.

⁶ Über die Wertigkeit begutachteter Fachzeitschriftenbeiträge, die nicht in den Organen der Plattform ISI Web of Knowledge publiziert oder dort zur Veröffentlichung angenommen wurden, entscheidet die WTI Geschäftsleitung.

V. Leistungskontrollen

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 11 ¹ Die Veranstaltungen der Doktoratsprogramme werden mit Leistungskontrollen abgeschlossen. Diese erfolgen schriftlich oder mündlich entsprechend den Vorgaben der einzelnen Veranstaltungen.

BEURTEILUNG UND BEWERTUNG

Art. 12 ¹ Leistungskontrollen für das Doktoratsprogramm werden grundsätzlich mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

² ECTS-Punkte werden nur angerechnet, wenn die entsprechende Leistungskontrolle mit „bestanden“ bewertet wurde.

³ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

VI. Austritt und Ausschluss

AUSTRITT

Art. 13 ¹ Doktorierende können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung austreten, bevor sie die 24 ECTS-Punkte erworben haben.

² Sie reichen bei der Programmleitung ein Austrittsschreiben vor.

³ Die Programmleitung bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS

Art. 14 ¹ Doktorierende können bei nicht erbrachten Leistungen gemäss Doktoratsvereinbarung von der Dekanin oder vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der Programmleitung aus dem Doktoratsprogramm ausgeschlossen werden.

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens wird der betroffenen Person rechtliches Gehör gewährt.

³ Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verfügt.

⁴ Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

VII. Verteidigung

Art. 15 ¹ Die Verteidigung gemäss Artikel 20ff. PromR WISO 23 beginnt mit einem Vortrag zu den Inhalten der Dissertation durch die Doktorandin oder den Doktoranden. Danach folgt eine Diskussion mit den Prüfenden. Im Mittelpunkt der Verteidigung stehen die Inhalte der Dissertation und angrenzende Themenbereiche.

² Die Verteidigung wird durch die erstbetreuende Person moderiert.

³ Die Verteidigung ist öffentlich und wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Falls erforderlich, ist die Durchführung in einem Hybrid- oder Online-Format zulässig.

⁴ Das Protokoll wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Instituts erstellt.

VIII. Rechtspflege

Art. 16 ¹ Es gelten die Bestimmungen des PromR WISO 23.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 17 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung der Universitätsleitung.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 18 ¹ Doktorierende, die ihr Doktoratsprogramm ab dem Herbstsemester 2025 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Doktorierende, die ihr Doktoratsprogramm nach dem Studienplan für das Doktoratsprogramm in Politikwissenschaft an der Graduate School of Economic Globalisation and Integration (EGI) des World Trade Institute (WTI) vom 24. Mai 2018 begonnen haben, beenden ihr Doktoratsprogramm nach dem Studienplan vom 24. Mai 2018.

³ Doktorierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan überreten.

Bern, 3. April 2025

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Thomas Myrach

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 29. April 2025

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter